



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

233  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 29. Mai 2012

Nummer 21

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 05 = Rheinisch-Bergischer-Kreis) Seite 233
313. Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 19 = Oberbergischer Kreis) Seite 234
314. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“, Stadt Düren, Kreis Düren vom 15. Mai 2012 Seite 234
315. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 8. Mai 2012 Seite 235

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2011 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 239
317. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Benachrichtigung IHK Köln an Herrn Jochen Stommel Seite 240
318. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Juni 2012 Seite 240
319. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 241
320. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 241
321. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 242

Als Sonderbeilage:  
Karten zum NSG „Ruraue“ und zum NSG „Siebengebirge“

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312. Schornsteinfegerangelegenheiten;  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem.  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 05 = Rheinisch-Bergischer-Kreis)

Gem. § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 05 des Landrates

des Rheinisch Bergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Wermelskirchen sowie verschiedene Ortsteilen der Stadt Hückeswagen durch Veröffentlichung der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. März 2012, Kennz. 413504) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Ralf Boje, 41468 Neuss mit Verfügung vom 10. Mai 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Be-

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

zirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 05 des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 18. Mai 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02-KB05 RBK-

Im Auftrag  
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 233

**313. Schornsteinfegerangelegenheiten;  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem.  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz  
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 19 = Oberbergischer Kreis)**

Gem. § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt in verschiedenen Ortsteilen der Stadt Nümbrecht sowie dem Ortsteil Bielstein der Stadt Wiehl durch Veröffentlichung der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. März 2012, Kennz. 413262) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Harald Lenz, 51702 Bergneustadt, mit Verfügung vom 10. Mai 2012 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 19 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Köln, den 18. Mai 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB19 OBK-

Im Auftrag  
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 234

**314. Ordnungsbehördliche Verordnung über die  
Erste Änderung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im  
Stadtgebiet Düren“, Stadt Düren, Kreis Düren  
vom 15. Mai 2012**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der

geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde –:

**Artikel 1 [Änderungen]**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“ Stadt Düren, Kreis Düren, vom 31. März 2005 (ABl. Reg. Köln 2005, Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde –:“

2. In § 1 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bestandteil des Gebiets ist auch die zwischen dem Ortsteil Mariaweyer und der Brücke/Tivolistraße südlich der Dreigurtbrücke gelegene 0,5 Hektar große Erweiterungsfläche.“

3. § 1 Absatz 3 erhält hinter den Worten „der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ folgende Fassung:  
„– Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie – (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) geändert worden ist.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „103,5 Hektar“ ersetzt durch „ca.104 Hektar“.

5. In § 2 wird als Absatz 6 eingefügt: „Der Bereich der Erweiterung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:2 500 flächig hellgrün dargestellt und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 flächig rot dargestellt.“

6. Der bisherige § 2 Absatz 6 wird § 2 Absatz 7.

7. § 3 a wird wie folgt eingeleitet:

„gemäß § 32 Absatz 3 und 4 und § 33 BNatSchG sowie § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie – vom 2. April 1979 (ABl. L 103

- vom 25. April 1979, S. 1), neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) sowie gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes“
8. In § 3b wird „§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und“ ersetzt durch: „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung oder“.
  9. In § 3c wird „gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und“ ersetzt durch: „gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder“.
  10. In § 3d wird „gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen“ ersetzt durch: „gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“.
  11. In § 3 wird der Buchstabe 3 d zu Buchstabe 3c und der Buchstabe 3c zu Buchstabe 3d.
  12. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten, soweit § 6 der Verordnung nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in dieser Verordnung genannten Biotope sowie Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.“
  13. In § 5 Absatz 2 Nummer 37 erhält der Text in der zweiten Klammer folgende Fassung: „z. B. FFH-Lebensräume, gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG geschützte Biotope“.
  14. § 6 Nummer 2 erhält am Ende folgende Fassung: „mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Absatz 2 Nummer 31, 37 und 38“.
  15. In § 6 Nummer 8 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ ersetzt durch „des Landesbetriebs Wald und Holz“.
  16. In § 7 wird hinter „weitergehende Schutzbestimmungen des“ eingefügt: „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit“.
  17. In § 9 wird „Gemäß § 69 Abs. 1 LG“ ersetzt durch: „Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG“.

Hinter dem ersten Komma wird der Text ersetzt durch: „wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abwei-

chung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

18. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.“

19. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.“

20. Der Hinweis am Ende der Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG“.

Artikel 2 [In-Kraft-Treten]

Diese Änderungsverordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Mai 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: -51.2.-1.1 DN/1.Ä. Ruraue

gez. W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2012, S. 234

**315. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erste Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 8. Mai 2012**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bun-

des Naturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde –:

#### Artikel 1 [Änderungen]

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 (ABl. Reg. Köln 2005, S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde –:“

2. In § 1 Nummer 2 Satz 3 wird im Hinweis das Wort „wird“ durch „ist“ ersetzt.

3. § 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Naturschutzgebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie – (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) geändert worden ist.“

4. In § 1 werden die Nummern 1 bis 4 zu Absätzen 1 bis 4.

5. In § 2 Nummer 2 wird in der Klammer hinter dem Wort „Grundkarte“ „– Anlage 1“ und hinter der Zahl „12 000“ „(Anlage 2)“ eingefügt.

6. In § 2 Nummer 4 wird am Ende eingefügt: „(Anlage 3)“.

7. In § 2 werden die Nummern 1 bis 4 zu Absätzen 1 bis 4.

8. In § 3 Buchstabe a wird „§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung“ ersetzt durch „§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung“.

9. § 3 Buchstabe a, 3. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst: „repräsentativ ausgebildeter Waldtypen, wie Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Kalkbuchenwald sowie Schluchtwälder und Erlen-Eschenwälder, die zu den bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen,“.

10. In § 3 werden in Buchstabe a, 4. Spiegelstrich hinter dem Wort „Lebensgemeinschaften“ die Wörter „und typischen Arten sowie Stillgewässern mit ihren typischen Lebensgemeinschaften,“ eingefügt.

11. In § 3 werden in Buchstabe a, 5. Spiegelstrich hinter dem Wort „Weinbergsbrachen,“ die Wörter „artenreichen Nass- und Feuchtwiesen,“ eingefügt.

12. In § 3 werden in Buchstabe a, vorletzter Spiegelstrich, hinter dem Wort „Arten“ die Wörter „wie z. B. die Wildkatze“ eingefügt.

13. § 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „gemäß § 32 Absatz 3 und 4 und § 33 BNatSchG sowie § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie – vom 2. April 1979 (ABl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1), neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) sowie gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes“.

14. In § 3 werden in Doppelbuchstabe ba hinter dem Wort „Erhaltung“ die Wörter „oder Wiederherstellung“ eingefügt.

15. In § 3 werden in Doppelbuchstabe ba hinter dem 1. Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

„– Pfeifengraswiesen (6410),

– feuchte Hochstaudenfluren (6430),

– artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510),“

16. In § 3 wird in Doppelbuchstabe ba hinter dem 2. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„– Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),“.

17. In § 3 wird in Doppelbuchstabe ba hinter dem 6. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„– Kalkbuchenwald (9150),“

18. In § 3 werden in Doppelbuchstabe ba hinter dem 8. Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:

„– Schlucht- und Hangmischwälder (9180),

– Moorwald (91D0)“.

19. In § 3 wird Doppelbuchstabe bb gestrichen.
20. In § 3 wird in Doppelbuchstabe bc hinter dem Spiegelstrich „- Groppe (*Cottus gobio*),“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:  
„- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),“
21. In § 3 wird in Doppelbuchstabe bc hinter dem Spiegelstrich „Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:  
„- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*);“.
22. In § 3 werden in Doppelbuchstabe bd hinter dem Spiegelstrich „Rotmilan (*Milvus milvus*) die folgenden Spiegelstriche eingefügt:  
„- Uhu (*Bubo bubo*),  
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),  
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);“.
23. In § 3 Doppelbuchstabe bf werden hinter dem Spiegelstrich „Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)“ die folgenden Spiegelstriche eingefügt:  
„- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),  
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),  
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),  
- Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),  
- Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*);“.
24. In § 3 Doppelbuchstabe bf wird hinter dem Spiegelstrich „Geburtshelferkroete (*Alytes obstetricans*),“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:  
„- Kammmolch (*Triturus cristatus*);“.
25. In § 3 werden die Doppelbuchstaben bc bis bf zu den Doppelbuchstaben bb bis be.
26. § 3 Buchstabe c wird wie folgt eingeleitet: „gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere“.
27. § 3 Buchstabe d wird wie folgt eingeleitet: „gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“.
28. In § 3 wird in Buchstabe d hinter dem 1. Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:  
„seiner vielfältigen Kulturlandschaft mit Wald- und Offenlandbereichen,“.
29. § 4 Nummer 1 erhält nach Satz 1 folgende Fassung:  
„Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Grundstückseigentümern sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Grundstückseigentümern kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Lenkung des Erholungsverkehrs vorrangig zu berücksichtigen.“  
Mit einem regelmäßigen Monitoring soll die Entwicklung der wertbestimmenden Schutzzwecke beobachtet werden, um deren dauerhafte Sicherung zu ermöglichen.“
30. In § 4 Nummer 2 entfallen die Worte „oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes“.
31. § 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Waldpflegeplan wird durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und der unteren Landschaftsbehörde, im Benehmen mit den Waldbesitzern sowie unter Beteiligung der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet. Der Waldpflegeplan soll auch ein Maßnahmenkonzept für die Offenlandbiotope enthalten.  
Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die vorgesehenen Maßnahmen nach Möglichkeit durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.“
32. In § 4 Nummer 4, Satz 2 wird als 1. Spiegelstrich eingefügt: „mittel- bis langfristige Überführung sämtlicher Waldflächen in FFH-Lebensräume mit gutem Erhaltungszustand,“
33. In § 4 Nummer 4 werden im letzten Spiegelstrich die Wörter „zwischen der zuständigen Unteren Forstbehörde“ ersetzt durch „vom Landesbetrieb Wald und Holz“.
34. In § 4 Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „von der LÖBF“ durch die Wörter „vom LANUV“ ersetzt.
35. In § 4 Nummer 5 Satz 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.
36. In § 4 Nummer 5 Satz 4 wird der 3. Spiegelstrich gestrichen.
37. In § 4 werden die Nummern 1 bis 5 zu Absätzen 1 bis 5.
38. In § 4 wird der Absatz 6 eingefügt:  
„Die im Wegeplan nach § 8 dargestellten Kernbereiche beinhalten besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten und empfindliche Lebensräume. Insbesondere diese Kernbereiche sollen durch eine Reduzierung der Wegedichte und -nutzung von Zerschneidungs- und Störungswirkungen entlastet werden. Soweit es sich dabei um naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch oder geologisch wertvolle Flächen und Objekte handelt, sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen schonend durchzuführen.“
39. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 1 wird vor „§ 48d LG“ eingefügt: „§ 34 BNatSchG in Verbindung mit“.

40. § 5 Nummer 2 Unterpunkt 11 wird wie folgt gefasst: „Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan gemäß § 8 dargestellten und im Gelände entsprechend gekennzeichneten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen von diesem Verbot sind die rechtmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen, Park- und Stellplätzen sowie die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Führungen zu kulturhistorisch, geologisch oder naturschutzfachlich bedeutsamen Stätten oder zu Bodendenkmalen, sofern diese Führungen dem Schutzzweck des § 3 und den Schutzmaßnahmen des § 4 nicht zuwiderlaufen. Die Führungen müssen außerhalb der Brutzeiten liegen, in der Regel dürfen höchstens 20 Personen daran teilnehmen, und die Stätten oder Bodendenkmale dürfen nicht häufiger als zweimal jährlich aufgesucht werden;“.
41. § 5 Nummer 2 Unterpunkt 12 wird gestrichen.
42. In § 5 Nummer 2 wird der bisherige Unterpunkt 11a zu Unterpunkt 12 und lautet: „zu klettern oder Stolten und Höhlen zu betreten“.
43. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 25 wird vor „§ 48d LG“ eingefügt: „§ 34 BNatSchG in Verbindung mit“.
44. § 5 Nummer 2 Unterpunkt 33 wird wie folgt gefasst: „Bienenvölker ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;“.
45. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 41 wird die Bezeichnung „der Unteren Forstbehörde“ ersetzt durch „dem Landesbetrieb Wald und Holz“.
46. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 42 wird vor „§ 62 LG“ eingefügt: „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit“.
47. In § 5 Nummer 44a werden die Worte „Landesjagdgesetz NW“ ersetzt durch „LJG“.
48. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 45 wird vor „§ 62 LG“ eingefügt: „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit“.
49. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 45 wird die Bezeichnung „und bb)“ gestrichen.
50. In § 5 Nummer 2 Unterpunkt 46 wird vor „§ 62 LG“ eingefügt: „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit“.
51. In § 5 werden die Nummern 1 und 2 zu Absätzen 1 und 2, die Unterpunkte 1 bis 46 werden zu Nummern 1 bis 46.
52. § 6 erhält die folgende Fassung:
- „§ 6 Geltung anderer Rechtsvorschriften
- Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 NatSchG und des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 44 ff. BNatSchG über den Artenschutz.“.
53. In § 7 Nummer 3 am Ende wird „44–46“ ersetzt durch „44a bis 46“.
54. In § 7 wird nach Nummer 5 die folgende Nummer „5 a.“ eingefügt:
- „das Betreten oder Befahren von Wegen, soweit dies für die rechtmäßige Nutzung von Grundstücken durch die Eigentümer oder Bewirtschafter oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch wenn diese Wege nicht im Wegeplan gemäß § 8 ausgewiesen sind;“.
55. In § 7 Nummer 6 werden die Abkürzungen „NW“ in den beiden Zitaten am Ende der Nummer gestrichen.
56. In § 7 Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§ 3a Abs. 2 LG)“ gestrichen.
57. In § 7 Nummer 10 wird die Vorschrift „§ 12 Abs. 5 LG NW“ ersetzt durch „§ 63 BNatSchG“ und das Wort „Naturschutzverbände“ ersetzt durch „Naturschutzvereinigungen“.
58. § 7 Nummer 11 wird wie folgt gefasst: „wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“.
59. Als § 7 Nummer 12 wird eingefügt: „Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;“.
60. § 7 Nummer 12 wird zu § 7 Nummer 13. Hinter dem ersten Wort „Veranstaltungen“ werden die Wörter „auf den für das Betreten oder Befahren zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen“ eingefügt; die Bezeichnung „die Untere Forstbehörde“ wird ersetzt durch „der Landesbetrieb Wald und Holz“.
61. § 7 Nummer 13 wird ersatzlos gestrichen.
62. § 7 Nummer 14 wird ersatzlos gestrichen.
63. § 8 erhält die folgende Fassung:
- „§ 8 Wegeplan
- Der Wegeplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 4; die kartografische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:15 000). Er dient der Umsetzung des Schutzzwecks (§ 3) und der Schutzziele (§ 4) und soll gleichzeitig das Siebengebirge der Allgemeinheit zugänglich machen, um den Besuchern geeignete Möglichkeiten für das Natur- und Kulturerleben, die naturkundliche Bildung und die Erholung zu erschließen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.
- Der Wegeplan stellt die neben den öffentlichen Straßen zulässigen Wanderwege, Reitwege und für das Fahrradfahren zugelassenen Wege sowie für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftswege im Naturschutzgebiet Siebengebirge kartografisch dar. Sofern die im Wegeplan dargestellten sonstigen Wirtschaftswege nicht mehr benötigt werden, können sie eingezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie auch von Wanderern genutzt werden.
- Die für die Umsetzung des Wegeplans erforderlichen Maßnahmen sowie die Einziehung und der Rückbau von Wegen, die im Einvernehmen mit der unteren

Landschaftsbehörde erfolgen, sind von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen.“

64. § 9 enthält die folgende Fassung:

„§ 9 Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

65. In § 10 werden die Nummern 1 bis 3 zu Absätzen 1 bis 3.

66. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.“

67. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.“

68. Der Hinweis am Ende der Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG“.

Artikel 2 [In-Kraft-Treten]

Diese Änderungsverordnung tritt am

1. März 2013

in Kraft mit Ausnahme der Regelungen zu § 8 Satz 6.

Diese Regelungen hinsichtlich der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung des Wegeplans treten eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Artikel 3 [Bekanntmachung der Neufassung]

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ wird nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung in der Neufassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht. Dabei können Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigt werden.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Mai 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.1 RSK/Sie

gez. W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2012, S. 235

## C                    **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **316.    Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2011 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 26. April 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 einstimmig fest.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. März 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RBW GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach

den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschluss bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Ein-

richtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Mai 2012

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
gez. Thomas Sie g e r t

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom 13. August 2012 bis 27. August 2012 in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 16. Mai 2012

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH  
gez. Dr. Erik We r d e l  
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2012, S. 239

**317. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
(§ 10 LZG NRW):  
Benachrichtigung IHK Köln an  
Herrn Jochen Stommel**

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 16. Mai 2012, Aktenzeichen VVR-W 16. Mai 2012 „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 22. Oktober 2008“ an Herrn Jochen Stommel, geboren am 7. September 1971 in Lich, letzte bekannte private und gewerbliche Anschrift: Humboldtstraße 21, 50676 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln, im Raum 2.09 (2. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.“

Köln, den 16. Mai 2012

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Az.: Wtz/Lio

gez. B. W i r t z  
Ass. jur.

ABl. Reg. K 2012, S. 240

**318. Bekanntmachung über die Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Sparkasse KölnBonn am 12. Juni 2012**

Am Dienstag, dem 12. Juni 2012, um 18.00 Uhr findet im World Conference Center Bonn (Wasserwerk) Eingang 5, Hermann-Ehlers-Straße 29, 53113 Bonn, eine Sit-



zung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 7. Dezember 2011
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2011 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2011 der Sparkasse KölnBonn
5. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Ulrich Voigt als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
6. Nachwahl eines ausscheidenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn (Dienstkraft im Verwaltungsrat) mit Wirkung ab dem

1. November 2012

sowie ggfs. entsprechende Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

7. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-Öffentliche Sitzung

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 7. Dezember 2011
9. Verschiedenes

Köln, den 21. Mai 2012

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido Déus  
Vorsitzender der  
Zweckverbands-  
versammlung

gez. Jürgen Roters  
Vorsteher des  
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 240

**319. Einladung zu einer Sitzung der  
Verbandsversammlung des  
Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper**

Dienstag, den 12. Juni 2012, ca. 14.45 Uhr,

in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 29. November 2011
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 29. November 2011
5. Bericht der Betriebsleitung
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2011 (mit Erläuterungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes)
7. Entlastung des Betriebsausschusses
8. Anfragen
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Aufnahme eines Darlehens
11. Anfragen
12. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6, 7 und 10 sind beigelegt.

gez. Burghoff  
der Vorsitzende

Wermelskirchen, den 15. Mai 2012

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper  
Az.: 1.2-1/Wa-Wä

gez. Wasserfuhr

ABl. Reg. K 2012, S. 241

**320. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071285252, 3070738475, 391068749.

Aachen, den 15. Mai 2012

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 241

**321. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382541464 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 14. Mai 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.